

Landgericht Wiesbaden
Aktenzeichen:
2 O 6/19

Verkündet am: 25.02.2021

■■■■ Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Rechtsstreit

NFTE Deutschland e.V. vertreten durch den Vorstand, dieser vertr. durch ■■■■■
■■■■, ■■■■■ Str. ■■■■■, ■■■■■ Berlin

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ■■■■■, ■■■■■ ■■■■■, ■■■■■ Berlin-Mitte
Geschäftszeichen: ■■■■■

gegen

René Scheppler, ■■■■■, ■■■■■ Wiesbaden

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt ■■■■■, ■■■■■. ■■■■■, ■■■■■ Köln
Geschäftszeichen: ■■■■■

hat das Landgericht Wiesbaden – 2. Zivilkammer – durch die Richterin Fremgen als Einzelrichterin im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze bis zum 16.02.2021 eingereicht werden konnten, für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits hat der Kläger zu tragen.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger ist ein gemeinnütziger Verein, der ein Schülerbuch mit dem Titel „Von der Idee zum Ziel“ herausgegeben hat. Das Buch wird in einigen Bundesländern an Schulen zu Lernzwecken verwendet.

Der Beklagte ist Lehrer in Wiesbaden und Mitglied der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Wiesbaden (GEW). Er ist verantwortlich für die hier streitgegenständlichen Texte, bzw. Zitate.

Die GEW kritisiert die Verwendung des Buches des Klägers an Schulen. Unter anderem veröffentlichte die GEW am 23.11.2014 eine Stellungnahme unter dem Titel „Wie Wer(wirtschafts)wölfe sich neue Jagdgebiete in Schulen erobern“. In diesem Artikel bezichtigte sie den Kläger des Wirtschafts-Lobbyismus an Schulen. Der Artikel war illustriert mit der Abbildung eines Werwolfs, der gerade ein Kind frisst.

In einem Artikel der Tageszeitung (TAZ) vom 19.12.2014 der Autorin Anna Lehmann mit dem Titel „Die fabelhafte Welt der Unternehmer“ wurde die GEW mit den Worten zitiert, die GEW störe sich an der „einseitigen, lobbyistischen Einflussnahme auf Schule und Unterricht“ durch den Kläger und eine Beeinflussung „zu Gunsten der Wirtschaft“ sei „klar zu erkennen“.

In einem Artikel im Wiesbadener Tagblatt vom 04.03.2015 mit dem Titel „Firmenlogos im Schulbuch versteckt“ wurde in Bezug auf das Buch des Klägers gesagt, es sei „gespickt“ mit Firmenlogos. Die GEW wurde dort mit den Worten zitiert, „eine Beeinflussung von Schülern und Lehrern zugunsten der Wirtschaft sei klar zu erkennen“ und „über den Schleichweg der kostenlosen Bereitstellung platziere der Verein unzulässige Einflussnahme“.

In einem GEW-Artikel des Beklagten vom 16.12.2015 ging es um den Vorwurf des „deep lobbying“. Auch der Kläger wurde in diesem Zusammenhang durch den Beklagten genannt.

Die Verwendung des Schülerbuches des Klägers an Schulen in Hessen wurde durch Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 11.07.2016 verboten. Der Erlass wurde damit begründet, das Buch entspreche nicht den schulrechtlichen Vorschriften und verstoße insbesondere gegen das Werbeverbot aus § 10 Abs. 2 der Dienstordnung für Lehrkräfte, Schulleiterinnen und Schulleiter und sozialpädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom 04.11.2011.

Im Jahr 2018 veröffentlichte der Beklagte einen Artikel in der GEW-Zeitschrift Hamburg mit dem Titel „Unternehmerisches Denken als Bildungsziel?“, in dem erneut der Kläger mit „deep lobbying“ und unzulässiger Einflussnahme an Schulen in Zusammenhang gesetzt wird.

In einer Email vom 04.06.2018 setzte sich der Beklagte mit der Pressestelle der Behörde für Schule und Berufsbildung (BGB) in Hamburg in Kontakt und stellte Fragen hinsichtlich der Kooperation des Landesinstituts für Lehrerbildung und Schulentwicklung (Li-Hamburg) mit dem Kläger.

Mit Schreiben vom 28.09.2018 mahnte der Kläger den Beklagten ab und forderte ihn zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung auf. Dieser Aufforderung kam der Beklagte nicht nach.

Der Kläger behauptet, er betreibe kein „deep lobbying“, da er weder die aktuelle Stimmung noch die Einstellungen der Schüler beeinflusse. Es liege auch keine unzulässige Einflussnahme zugunsten der Wirtschaft vor. Den Schülern sollten lediglich wirtschaftliche Zusammenhänge nähergebracht werden.

Der Kläger ist der Ansicht, in den Äußerungen des Beklagten liege ein rechtswidriger Eingriff in sein allgemeines Persönlichkeitsrecht, sowie in sein Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb. Der Beklagte stelle in Wirklichkeit nicht bestehende Zusammenhänge dar und rücke den Kläger in ein falsches Licht. Die Äußerungen seien auch nicht von der Meinungsfreiheit gedeckt, da es sich bei ihnen – insbesondere bei der Darstellung des Klägers als kinderfressender Werwolf – um eine persönliche Diffamierung des Klägers in Form von Schmähkritik handele. Zumindest aber müsse die Meinungsfreiheit des Beklagten hier nach Abwägung aller Belange hinter den Interessen des Klägers zurücktreten.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, es ab sofort zu unterlassen, über den Kläger folgende Aussagen wörtlich oder sinngemäß zu äußern, zu verbreiten oder verbreiten zu lassen:

1. „NFTE Deutschland e.V. beeinflusst Schülerinnen und Schüler in unzulässiger Weise zugunsten der Wirtschaft und übt unzulässige Einflussnahme an Schulen aus.“
2. „NFTE Deutschland e.V. betreibt Lobbyismus an Schulen“
3. „NFTE Deutschland e.V. betreibt Deep Loobbing“
4. „Das Schülerbuch – von der Idee zum Ziel – von NFTE Deutschland e.V. ist gespickt mit Firmenlogos und enthält unzulässige Werbung.“

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte rügt Verjährung hinsichtlich der vor dem 31.12.2015 getätigten Äußerungen.

Er behauptet, der Geschäftsführer des Klägers Hasenclever habe spätestens im Jahr 2014 von den Vorwürfen gegen den NFTE Deutschland e.V. Kenntnis gehabt.

Das Gericht hat mit Beschluss vom 15.07.2020 Hinweise erteilt. Dem Gericht liegt das Schülerbuch des Klägers in der vierten Auflage (2012) zur Ansicht vor.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Parteien und den sonstigen Akteninhalt verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig, jedoch nicht begründet.

Der Beklagte ist passivlegitimiert.

Zwar hat der Kläger – zunächst ohne nähere Erläuterung – dem Beklagten Äußerungen zugerechnet, die von der GEW veröffentlicht wurden, aus denen sich aber von selbst heraus nicht die Urheberschaft des Beklagten ergibt. Auf diesen Umstand hat das Gericht die Parteien jedoch im Beschluss vom 15.07.2020 hingewiesen. Da auch im Nachgang an diesen Hinweis seitens des Beklagten die Urheberschaft der streitgegenständlichen Äußerungen nie bestritten wurde, vielmehr die Äußerungen als gerechtfertigt verteidigt wurden, und eine Verantwortlichkeit für den Text der GEW-Artikel eingeräumt wurde, geht das Gericht daher von der Urheberschaft dieser Äußerungen des Beklagten und damit auch von dessen Passivlegitimation aus.

Die Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs bezüglich der Äußerungen, die vor dem 31.12.2015 getätigt wurden, ist entgegen der Ansicht des Beklagten auch nicht verjährt.

Für den vom Kläger geltend gemachten Anspruch auf Unterlassung gilt die allgemeine Verjährungsfrist von drei Jahren nach § 195 BGB. Die Verjährungsfrist beginnt gemäß § 199 Abs. 1, 5 BGB mit dem Schluss des Jahres, in dem die Zuwiderhandlung stattgefunden hat (Abs. 5, 1 Nr. 1) und der Gläubiger von den anspruchsbegründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen (Abs. 1 Nr. 2). Der Kläger hat im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast vorgetragen, er habe von den streitgegenständlichen Äußerungen erst Ende Juli 2016 erfahren, nachdem das Lernbuch „Von der Idee zum Ziel“ durch das Hessische Kultusministerium für die Verwendung in Schulen verboten worden war. Dem insoweit beweisbelasteten Beklagten ist es nicht gelungen, dies zu widerlegen. Zwar trägt der Beklagte vor, der Geschäftsführer des Klägers Hasenclever, habe bereits in Artikeln vom 19.12.2014, bzw. 11.11.2015 zu den streitgegenständlichen Vorwürfen Stellung genommen, sodass der Kläger schon ab jenem Zeitpunkt Kenntnis gehabt habe. Die Stellungnahme des Geschäftsführers in besagten Artikeln bezieht sich aber auf die Vorwürfe gegen den Kläger ganz allgemein. Es ist nicht ersichtlich, dass der Geschäftsführer des Klägers zu diesem

Zeitpunkt Kenntnis der konkreten Äußerungen des Beklagten gehabt hat, was aber Voraussetzung für den Beginn der Verjährungsfrist gewesen wäre.

Der Kläger hat aber keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Unterlassen der streitgegenständlichen Äußerungen aus § 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. §§ 823 Abs. 1, 824 BGB.

Durch die Aussagen, die Klägerin übe unzulässige Einflussnahme an Schulen aus, sie betreibe Lobbyismus, bzw. Deep Lobbying, und das Schülerbuch der Klägerin beinhalte unzulässige Werbung und sei gespickt mit Firmenlogos, sind Interessen der Klägerin betroffen, die durch ihr Persönlichkeitsrecht und das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb geschützt sind. Entgegen der Ansicht des Beklagten, kann sich die Klägerin auch als gemeinnütziger Verein auf die genannten Rechte berufen.

Das allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als sogenanntes Sonstiges Recht im Rahmen von § 823 Abs. 1 BGB anerkannt. Auch der Kläger als eingetragener Verein kann sich auf dieses Recht grundsätzlich berufen. Der Persönlichkeitsschutz des Klägers wird begrenzt durch sein Wesen als Zweckschöpfung des Rechts, seine satzungsmäßigen Funktionen und seine soziale Wertgeltung [BGH NJW 16, 1548]. Vorliegend geht es um den Schutz des Rufes, bzw. Images des Klägers in der Öffentlichkeit, mithin um den Schutz seiner durch seine Tätigkeit erworbenen sozialen Geltung. Diese soziale Geltung kann Gegenstand des Persönlichkeitsschutzes nach § 823 Abs. 1 BGB sein.

Auch kann sich der Kläger auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb berufen. Auch dieses ist als sonstiges Recht im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB anerkannt. Es soll das Unternehmen, bzw. den Betriebsinhaber in seiner wirtschaftlichen Tätigkeit, also seiner rechtmäßigen Entfaltung und Betätigung im Wirtschaftsleben, schützen. Wenn der Beklagte meint, der Kläger sei ein gemeinnütziger Verein, weshalb er sich nicht auf eine wirtschaftliche Tätigkeit und mithin nicht auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb berufen könne, so ist diesem Vortrag entgegenzuhalten, dass einem gemeinnützigen Verein nicht per se jegliche wirtschaftliche Betätigung untersagt ist. Im Rahmen des sogenannten Nebenzweckprivilegs ist auch einem gemeinnützigen Verein ein Geschäftsbetrieb erlaubt, solange sich dieser dem ideellen Hauptzweck des Vereins zuordnen lässt [vgl. BGH Beschluss vom 16.05.2017, II ZB 7/16]. Der Kläger hat insoweit vorgetragen, dass das streitgegenständliche Schülerbuch zumindest auch erworben werden kann und nicht nur kostenlos verteilt werde. Mithin geht er insoweit einer gewerblichen Tätigkeit nach, weshalb ihm die Berufung auf das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb offensteht.

Die Aussagen des Beklagten sind auch geeignet, das Ansehen der Klägerin in der Öffentlichkeit zu beeinträchtigen und ihr damit auch wirtschaftlichen Schaden zuzufügen. Denn dem Begriff „Lobbyismus“ haftet in der Bevölkerung eine durchaus negative Konnotation an und die Verwendung des Begriffes „unzulässig“ lässt die Betätigung der Klägerin zunächst als etwas Negatives, bzw. Verbotenes erscheinen. Die dadurch hervorgerufene Betroffenheit der geschützten Interessen der Klägerin besteht unabhängig davon, ob die beanstandeten Äußerungen vorliegend als Meinungsäußerung oder Tatsachenbehauptung einzustufen sind.

Die Äußerungen des Beklagten genießen jedoch den Schutz des Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG.

Der Beklagte tätigte die streitgegenständlichen Aussagen in verschiedenen Artikeln, die alle im Zusammenhang mit den Bemühungen des Beklagten stehen, das Schülerbuch der Klägerin an (hessischen) Schulen verbieten zu lassen. Die Äußerungen bringen sozusagen

als Oberbegriffe, bzw. „Oberaussagen“ schlagwortartig die Ablehnung des Beklagten gegen die Inhalte des Schülerbuchs der Klägerin zum Ausdruck. Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG greift unabhängig davon ein, inwieweit der Begriff zugleich einen Tatsachenkern aufweist. Denn der Schutzbereich des Grundrechts auf Meinungsfreiheit erstreckt sich auch auf die Äußerung von Tatsachen, soweit sie Dritten zur Meinungsbildung dienen können (BGH NJW 2007, 686; BVerfG NJW 2003, 1109; NJW 2004, 1942). Gleiches gilt, wenn es um Äußerungen geht, in denen sich Tatsachen und Meinungen vermengen. Bei solchen Mischtatbeständen kommt es darauf an, ob die Aussagen durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind (BGH, BGHZ 132, 13 = NJW 1996, 1131; NJW 2007, 686; BVerfGE 85, 1 = NJW 1992, 1439). Dies ist hier der Fall.

Das Grundrecht der Meinungsfreiheit ist allerdings nicht vorbehaltlos gewährleistet. Es findet seine Grenzen nach Art. 5 Abs. 2 GG in den allgemeinen Gesetzen, zu denen auch §§ 823 Abs. 1, 824, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB gehören. Den durch diese Normen geschützten Interessen der Klägerin kommt über Art. 2 Abs. 1 GG und Art. 12 GG auch verfassungsrechtlicher Schutz zu (BVerfG 105, 252 = NJW 2002, 2621; NJW 2008, 358).

Um die Zulässigkeit einer Aussage zu beurteilen, sind die betroffenen Interessen einander in einer umfassenden Abwägung gegenüberzustellen, bei der alle wesentlichen Umstände zu berücksichtigen sind. Das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb stellt einen offenen Tatbestand dar, dessen Inhalt und Grenzen sich erst aus einer Interessen- und Güterabwägung mit der im Einzelfall konkret kollidierenden Interessensphäre anderer ergeben (BGHZ 45, 296 = NJW 1966, 1617; BGHZ 138, 311 = NJW 1998, 2141; BGHZ 166, 84 = NJW 2006, 830). Gleiches gilt für das Persönlichkeitsrecht der Klägerin (BGH, NJW 1994, 1281; BGHZ 166, 84 = NJW 2006, 830). Bei dieser Abwägung sind die betroffenen Grundrechte interpretationsleitend zu berücksichtigen (BVerfGE 114, 339 = NJW 2006, 207).

Bei Tatsachenbehauptungen hängt die Abwägung vorrangig vom Wahrheitsgehalt der Aussage ab. Wahre Aussagen müssen in der Regel hingenommen werden, auch wenn sie nachteilig für den Betroffenen sind, unwahre hingegen nicht (BVerfGE 99, 185 = NJW 1999, 1322; BVerfG, NJW 2003, 1856; NJW-RR 2006, 1130). Auch wenn sich wertende und tatsächliche Elemente in einer Äußerung so vermischen, dass diese insgesamt als Meinungsäußerung anzusehen ist, kann die Richtigkeit der tatsächlichen Bestandteile im Rahmen der Abwägung eine Rolle spielen. Enthält die Meinungsäußerung erwiesene falsche oder bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen, so wird regelmäßig das Grundrecht der Meinungsfreiheit hinter dem durch das grundrechtsbeschränkende Gesetz geschützten Rechtsgut zurücktreten (BVerfGE 85, 1 = NJW 1992, 1439; BVerfG; BGH NJOZ 2008, 622). Jedenfalls muss die Richtigkeit des tatsächlichen Äußerungsgehalts, der dem Werturteil zu Grunde liegt, bei der Abwägung berücksichtigt werden (BVerfGE 94, 1 = NJW 1996, 1529; BVerfG, NJW 2008, 358; BGH NJOZ 2008, 622).

Die Äußerungen des Beklagten sind somit darauf zu überprüfen, ob mit ihnen unwahre Tatsachen behauptet werden. Eine Äußerung, die auf Werturteilen beruht, kann sich als Tatsachenbehauptung erweisen, wenn und soweit bei dem Adressaten zugleich die Vorstellung von konkreten, in die Wertung eingekleideten Vorgängen hervorgerufen wird (BGHZ 132, 13 = NJW 1996, 1131, BGH NJOZ 2008, 622).

Nach alledem liegt in der Aussage des Beklagten, der Kläger beeinflusse Schüler in „unzulässiger Weise“ und übe „unzulässige Einflussnahme an Schulen“ aus (Klageantrag zu 1. a), sowie er betreibe „Lobbyismus“ bzw. „Deep Lobbying“ (Klageanträge zu 1. b und c) und das Schülerbuch enthalte „unzulässige Werbung“ und sei „gespickt“ mit Firmenlogos (Klageantrag zu 1. d) keine unzulässige Tatsachenbehauptung. Es kommt auf die Ermittlung

des objektiven Sinns der Aussage an, weshalb weder die subjektive Absicht des Beklagten noch das subjektive Verständnis des Klägers entscheidend ist, sondern das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Publikums. Hierbei sind der allgemeine Sprachgebrauch und der sprachliche Kontext genauso mit zu berücksichtigen wie die erkennbaren Begleitumstände, die den Sinn der Aussage mitbestimmen. Vorliegend ist daher zu berücksichtigen, dass die streitgegenständlichen Äußerungen Teil von Artikeln in Zeitungen, bzw. auf Internetportalen sind und im Zusammenhang mit einem ganzen Text stehen. Aus dem Gesamtzusammenhang ergibt sich, dass die Aussagen keine unwahren Tatsachenbehauptungen enthalten. Der Beklagte bringt in den Artikeln erkennbar seine Ablehnung gegenüber jedweder Form von Lobbyismus an Schulen zum Ausdruck. Der Kläger selbst macht geltend, dass er das Ziel verfolge, die Schüler auf ihr späteres Berufsleben vorzubereiten. Ausgesprochenes Ziel des Klägers ist es dabei, den Schülern wirtschaftliche Zusammenhänge aufzuzeigen, sie für einen Beruf in der Wirtschaft, bzw. für das Unternehmertum „fit“ zu machen. Dazu gehört auch, den Schülern „die Wirtschaft“ als ein spannendes und erfolgversprechendes Berufsfeld schmackhaft zu machen. Dies wird z.B. deutlich auf S. 38 des dem Gericht zur Anschauung vorliegenden Buches. Dort steht „Wenn du einen Teil deiner Energie auf etwas Sinnvolles (wie z.B. dein eigenes Unternehmen) ausrichten kannst, wirst du persönlich und finanziell große Fortschritte machen.“ Das positive Bild, das der Kläger in seinem Buch von den Möglichkeiten der Wirtschaft zeichnet, wird unterlegt mit Beispielen erfolgreicher Unternehmen (und den dazugehörigen Firmenlogos). Dass hierdurch die Schüler beeinflusst werden sollen in ihrer Wahrnehmung der Wirtschaft, kann nicht ernsthaft in Frage stehen. Nichts anderes aber bezeichnet das Wort „Lobbyismus“. Zwar mag das Wort in der Gesellschaft negativ konnotiert sein, jedoch ist Lobbyismus an sich legitim. Kritisch zu hinterfragen ist Lobbyismus allerdings, wenn er an Schulen betrieben wird, da hierdurch Schüler, die vielleicht noch nicht die Reflexionsfähigkeit eines Erwachsenen besitzen, leicht beeinflusst werden können. Genau hierauf bezieht sich die Kritik des Beklagten. Der Kläger preist letztendlich die Wirtschaft an, indem er gleichzeitig in seinen Augen erfolgreiche Unternehmen vorstellt, mithin sie bewirbt. Das Buch enthält somit auch Werbung. Wie insofern abgestritten werden kann, es werde Lobbyismus betrieben oder Werbung gemacht, erschließt sich dem Gericht nicht. Auch die Verwendung des Begriffes „Deep lobbying“ erscheint in diesem Zusammenhang angebracht zu sein. Das Gericht versteht „deep lobbying“ als eine Erscheinungsform des Lobbyismus, die durch eine langfristige Einflussnahme auf die Beeinflussung von Einstellungen in der Gesellschaft abzielt. Durch das Schülerbuch will der Kläger eine positive Einstellung der Schüler zur Wirtschaft erreichen. Diese Grundsteinlegung im jungen Alter kann die Einstellung der Schüler für die Zukunft nachhaltig beeinflussen.

Laut des Dudens bedeutet „spicken/gespickt“ in der für den vorliegenden Fall relevanten Bedeutung „mit etwas [zu] reichlich versehen“. Synonyme für das Wort sind „ausrüsten, ausstatten, ausstaffieren“. Bei Durchsicht des Schülerbuches hat das Gericht selbst überprüfen können, ob und wie viele Firmenlogos in dem Buch vorhanden sind. Der Kläger nannte selbst die Zahl 12, der der Beklagte nicht entgegentrat. Das Gericht hat mehr als 12 Firmenlogos gezählt; dies kann aber auch damit zusammenhängen, dass einige der Logos wiederholt abgedruckt sind. Letztendlich kann die genaue Anzahl der verwendeten Firmenlogos aber dahinstehen, da man keine genaue Anzahl festlegen kann, ab der ein Buch „gespickt“ ist mit Firmenlogos. Gerade auch die Bedeutung des Wortes nach dem Duden, die von „reichlich“ spricht, macht deutlich, dass es sehr stark auf das subjektive Empfinden ankommt, ab wann man etwas als „reichlich ausgestattet“ mithin „gespickt“ betrachtet. Die Einschätzung des Beklagten, das Buch sei gespickt mit Firmenlogos bewegt sich auf jeden Fall im Rahmen der Wortbedeutung.

Die Aussagen enthalten demnach unter Einbeziehung des Gesamtzusammenhangs keinen unwahren Tatsachenkern.

Die Verwendung des Wortes „unzulässig“ im Zusammenhang mit der Einflussnahme und der Werbung des Klägers an Schulen, stellt ein wertendes Element des Beklagten dar und braucht somit nicht auf seine Richtigkeit hin überprüft zu werden.

Die erforderliche Abwägung ist hier zugunsten des Beklagten zu entscheiden. Handelt es sich bei einer Aussage um einen Beitrag zum geistigen Meinungskampf in einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage, spricht eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede (BGH, NJW 1994, 124; BGHZ 166, 84 = NJW 2006, 830; BVerfGE 93, 266 = NJW 1995, 3303). Dies ist hier der Fall. Die Diskussion eines Themas wie Lobbyismus an Schulen und Beeinflussung von Schülern ist für große Teile der Bevölkerung von erheblicher Bedeutung. In einer solchen Diskussion darf Kritik auch in überspitzter und abwertender Weise angebracht werden. Diese Kritik muss der Kläger auch hinnehmen, wenn er sie auch für ungerechtfertigt, haltlos oder einseitig hält. Denn Art. 5 Abs. 1 GG erlaubt auch eine überpointierte Darstellung von Kritik und beschränkt sich nicht auf eine ausgewogene oder schonende Darstellung (BGHZ 91, 117 = NJW 1984, 1956). Der Beklagte nimmt auch keine Neutralität für sich in Anspruch. Er handelt auch nicht in Verfolgung eines persönlichen Vorteils, sondern betreibt Aufklärung der Allgemeinheit, indem er sich zu einem Thema von allgemeiner gesellschaftlicher Bedeutung äußert. Als Lehrer ist er auch dazu berufen, auf in seinen Augen unzulässige Einflussnahme an Schulen aufmerksam zu machen, da ihm insoweit ein Schutzauftrag zugunsten der Schüler übertragen wurde. Die Äußerungen des Beklagten dienen mithin einem Informationsinteresse der Allgemeinheit. Der Kläger hat demgegenüber kein die aus Art. 5 Abs. 1 GG folgende Meinungsfreiheit des Beklagten überwiegendes Interesse an der Untersagung der Aussagen. Sein Interesse an der Erhaltung seines guten Rufes vermag die Meinungsfreiheit des Beklagten nicht einzuschränken. Inwiefern der Kläger auch wirtschaftliche Einbußen durch eine mögliche Rufschädigung hinzunehmen hat, ist nicht vorgetragen, könnte aber vorliegend ebenfalls das Recht des Beklagten auf freie Meinungsäußerung nicht einschränken.

Auch im Übrigen greift die Kritik des Beklagten nicht rechtswidrig in die Interessen des Klägers ein. Ein Gewerbetreibender muss eine der Wahrheit entsprechende Kritik an seinen Leistungen grundsätzlich hinnehmen (BGHZ 138, 311 = NJW 1998, 2141; NJW 2002, 1192). Sie ist regelmäßig auch dann vom Grundrecht der Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG gedeckt, wenn sie scharf, überzogen oder gar ausfällig formuliert ist, und kann nur unter engen Voraussetzungen als unzulässige Schmähkritik angesehen werden (BGH, NJW 2005, 279; BGH, NJW 2002, 1192). Einen solchen Charakter nimmt sie erst an, wenn in ihr nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll (BGHZ 143, 199 = NJW 2000, 1036; NJW 2005, 279; BVerfGE 93, 266). Dies ist bei den Äußerungen des Beklagten nicht der Fall. Auch die Illustration eines streitgegenständlichen Äußerung des Beklagten enthaltenen Artikels mit dem Abbild eines Werwolfs, der ein Kind frisst und der Hinzufügung des Logos des Klägers in eine Ecke des Bildes, ändert nichts an dieser Einschätzung. Der Kläger konnte bereits nicht substantiiert darlegen, dass der Beklagte für die Verwendung der Illustration verantwortlich zeichnet, was dieser bestreitet. Dies kann aber im Ergebnis dahinstehen, da die Illustration zumindest keinen Bezug zu den Klageanträgen erkennen lässt, worauf der Kläger auch seitens des Gerichts hingewiesen worden ist. Die Anführung einer solchen Illustration seitens des Klägers zur Verdeutlichung, dass es sich bei den Äußerungen des Beklagten generell um Schmähkritik handele, vermag nicht zu überzeugen. In Bezug auf die konkrete im illustrierten Artikel enthaltene streitgegenständliche Äußerung ist festzuhalten, dass durch die

Illustration die Äußerung nicht zu Schmähkritik wird, sondern es sich vielmehr um eine überspitzte Kritik handelt, auf die durch das verwendete Bild das Augenmerk der Leser gelenkt werden soll. Eine solche ist aber nach den oben genannten Grundsätzen zulässig.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO.

Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 709 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Zeil 42, 60313 Frankfurt am Main einzulegen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung.

Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat.

Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

■■■■■

Richterin

Beglaubigt

Wiesbaden, 01.03.2021

■■■■■

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle